

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

---

27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 23.11.2020

Nummer 36

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 3

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Bernhard Schulz  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;"><b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b></p>
--

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des  
Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Gemäß § 129 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) mache ich bekannt, dass der von mir am 19.11.2020 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit Anlagen in der Zeit vom 23.11.2020 bis 04.12.2020 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in folgenden Verwaltungsstellen genommen werden:

- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Zimmer 203, und 306
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle
- Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.

Gegen den Entwurf können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen von den kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten oder können bei den o. g. Verwaltungsstellen des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisverwaltung) zu Protokoll gegeben werden.

- E n t w u r f -

**Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

**(Haushaltssatzung 2021/2022)**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom ... für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2021** und **2022**

wird

1) im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	331.852.617 Euro	332.214.037 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	341.533.711 Euro	355.030.009 Euro
außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2) im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	334.963.994 Euro	355.454.056 Euro
Auszahlungen auf	371.284.787 Euro	382.588.815 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.451.180 Euro	324.173.874 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.068.165 Euro	332.104.551 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.512.814 Euro	6.280.182 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.350.627 Euro	48.405.440 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.000.000 Euro	25.000.000 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	865.995 Euro	2.078.824 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro	0 Euro

## § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 8.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und 25.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in

künftigen Haushaltsjahren wird für 2021 auf 29.733.840 Euro und für 2022 auf 20.561.550 Euro festgesetzt.

#### **§ 4 Kreisumlage**

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:  
 2021: 35 vom Hundert  
 2022: 39 vom Hundert.
- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Mehrbelastung 2021 (in Euro)</b>	<b>Mehrbelastung 2022 (in Euro)</b>
für die Gemeinde Bestensee	205.502,23	205.502,23
für die Gemeinde Eichwalde	126.607,28	126.607,28
für die Gemeinde Heidesee	226.795,59	226.795,59
für die Gemeinde Heideblick	90.986,47	90.986,47
für die Stadt Königs Wusterhausen	508.027,17	508.590,87
für die Stadt Lübben	66.771,36	66.771,36
für die Stadt Luckau	42.897,06	42.752,85
für die Gemeinde Märkische Heide	77.140,53	76.373,37
für die Stadt Mittenwalde	216.693,31	216.693,31
für die Gemeinde Schönefeld	41.730,31	41.730,31
für die Gemeinde Schulzendorf	257.126,00	257.126,00
für die Stadt Wildau	112.013,26	112.013,26
für die Gemeinde Zeuthen	49.978,12	50.034,49
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	3.811,09	3.811,09
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	31.024,27	31.024,27
für die Gemeinde Neu Zauche	13.009,23	13.009,23
für die Gemeinde Spreewaldheide	1.506,71	1.506,71
für die Gemeinde Straupitz	10.179,50	10.179,50
für die Gemeinde Jamlitz	11.256,17	11.256,17
für die Stadt Lieberose	23.329,22	23.329,22
für die Gemeinde Schwielochsee	2.447,93	2.447,93
für die Gemeinde Groß Köris	29.034,81	29.034,81

<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Mehrbelastung 2021 (in Euro)</b>	<b>Mehrbelastung 2022 (in Euro)</b>
für die Gemeinde Halbe	57.380,15	56.950,56
für die Stadt Märkisch Buchholz	13.448,46	13.448,46
für die Gemeinde Münchehofe	5.125,47	5.125,47
für die Gemeinde Schwerin	17.108,54	17.108,54
für die Stadt Teupitz	32.584,02	32.584,02
für die Gemeinde Bersteland	23.614,23	23.854,58
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	14.283,81	14.283,81
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	8.539,94	8.539,94
für die Gemeinde Schlepzig	15.172,76	15.492,41
für die Gemeinde Schönwald	53.502,47	53.502,47
für die Gemeinde Unterspreewald	11.015,18	11.462,69
für die Gemeinde Drahnsdorf	17.172,90	17.172,90
für die Stadt Golßen	59.834,70	59.834,70
für die Gemeinde Kasel-Golzig	15.649,38	19.425,24
für die Gemeinde Steinreich	9.478,70	5.847,05

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2021 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2022 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen
- (6) Stellen sich für das Jahr 2022 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ausgeglichen.

## **§ 5 Wertgrenzen**

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
- a) bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 5.000.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.

## **§ 6 Deckungsgrundsätze/ Budgets**

(1) Im Haushaltsplan werden folgende sechs Fachbudgets gebildet:

- Budget 0      Geschäftsbereich Landrat,
- Budget 1      Kreisentwicklung, Wirtschaft, Finanzen und Sicherheit
- Budget 2      Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb und Schulverwaltung,
- Budget 3      Rechtsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
- Budget 4      Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur,
- Budget 5      Verkehr, Bauwesen und Umwelt.

(2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den sechs Fachbudgets zugeordnet:

- a)                      Budget 0  
                            Geschäftsbereich Landrat
  - 11101                  Verwaltungsführung inkl. Dezernate
  - 11102                  Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 11103                  Gleichstellung und Integration
  - 11104                  Personalrat
  - 31560                  Frauenhaus
  
- b)                      Budget 1  
                            Kreisentwicklung, Wirtschaft, Finanzen und Sicherheit
  - 11118                  Haushaltsplanung und -überwachung
  - 11119                  Rechnungswesen (inkl. Kasse)
  - 11120                  Vollstreckung
  - 11122                  Beteiligungsverwaltung
  - 12101                  Statistik
  - 12201                  Allgemeine Ordnungsaufgaben
  - 12202                  Ausländerangelegenheiten
  - 12210                  Prävention
  - 12601                  Brandschutz / BKZ
  - 12701                  Rettungsdienst
  - 12702                  Leitstelle
  - 12801                  Katastrophenschutz
  - 21601                  Schulkostenbeiträge Oberschulen
  - 21703                  Schulkostenbeiträge Gymnasien
  - 21801                  Schulkostenbeiträge Gesamtschulen
  - 22102                  Schulkostenbeiträge Förderschulen
  - 23102                  Schulkostenbeiträge Oberstufenzentren
  - 23502                  Schulkostenbeiträge Schule Zweiter Bildungsweg
  - 51105                  Kreisentwicklung
  - 52201                  Wohnbauförderung
  - 54701                  ÖPNV
  - 57101                  Wirtschaftsförderung
  - 57102                  Europaangelegenheiten
  - 57501                  Förderung des Tourismus

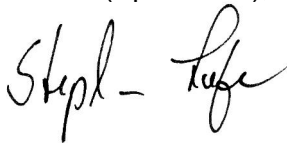
61101	Steuern und Allgemeine Zuweisungen
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
c)	Budget 2 Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb und Schulverwaltung
11106	Zentrale Dienste
11107	Organisation
11108	Information und Kommunikation
11109	Gebäude- und Immobilienmanagement
11110	Personalentwicklung
11111	Personalbetreuung
11117	Kommunalaufsicht
21701	Gymnasien
22101	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
23101	Oberstufenzentren
23501	Schule des Zweiten Bildungsweges
24101	Schülerbeförderung
24301	Sonstige schulische Aufgaben
26301	Kreismusikschule
27101	Kreisvolkshochschule
51104	Kommunale Aufgaben – GIS
51115	Strukturfonds
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
d)	Budget 3 Rechtsangelegenheiten und Verbraucherschutz
11105	Kreistag und Ausschüsse
11113	Recht
11114	Genehmigung nach Grundstücksverkehrsordnung, Bestellung gesetzl. Vertreter von Grundstücken
11115	Interne Rechnungsprüfung
11116	Externe Rechnungsprüfung
11124	Anmeldeauskünfte und GVO OPR
11126	Beauftragte mit besonderen Aufgaben
12102	Wahlen
12103	Zensus (Volkszählung)
12203	Veterinärwesen
41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
55501	Landwirtschaft
e)	Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
24201	Fördermaßnahmen für Schüler (Bafög)
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
28102	Sorben und Wenden
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGBXII)
31150	Hilfen in anderen Lebenslagen



31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports
f)	Budget 5
	Verkehr, Bauwesen und Umwelt
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung u. Qualitätsverbesserung
51103	Grundstücksmarktdaten
51106	Bauleitplanung
51109	Räumliche Entwicklung
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:
- Sachbudget Personal,
  - Sachbudget Anmietung, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften
  - Sachbudget Abschreibungen.
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 5 Absatz 3.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

Lübben (Spreewald), 23.11.2020



Stephan Loge  
Landrat